



Förderprogramm Energie Uri 2026

6. November 2025

Förderbedingungen und Gesuchsbeilagen

Allgemeine Informationen zur Fördergesuchen	2
Gebäudeprogramm, Impulsprogramm und kantonale Massnahmen	2
Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (M-01)	3
Bonus Gesamtenergieeffizienz (M-15).....	6
Bonus Gebäudehülleneffizienz (IP-14)	7
Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter (M-02).....	9
Automatische Holzheizungen bis 70 kW (M-03)	10
Automatische Holzfeuerung (über 70 kW, IP-04)	11
Luft-/Wasser-Wärmepumpe (bis 70 kW, M-05)	13
Luft-/Wasser-Wärmepumpe (über 70 kW, IP-05)	14
Sole-/Wasser- oder Wasser-/Wasser-Wärmepumpen (bis 70 kW, M-06).....	15
Sole-/Wasser- oder Wasser-/Wasser-Wärmepumpen (über 70 kW, IP-06)	17
Anschluss an ein Wärmenetz (bis 70 kW, M-07).....	18
Anschluss an ein Wärmenetz (über 70 kW, IP-07).....	19
Ersatz dezentraler elektrischer Widerstandsheizungen oder dezentraler fossiler Heizungen (IP-19) .	20
Thermische Solaranlage (von 2 bis 70 kW, M-08).....	22
Thermische Solaranlage (über 70 kW, IP-08)	24
Neubau Minergie-P (M-16)	26
Betriebsoptimierung (UR-01)	27
Zertifizierung nach Minergie oder Minergie-A (UR-05)	28
Photovoltaikanlage für Winterstrom (UR-06)	29
Sanierungsberatung Gebäudehülle Uri (UR-08).....	30
Ladeinfrastruktur in Wohnbauten (UR-10)	31
Bidirektionale Ladestationen (UR-11)	33

Allgemeine Informationen zur Fördergesuchen

Gesuche können über das Onlineportal des Gebäudeprogramms eingegeben werden:

<https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/>

Es gelten die Verfügungsbestimmungen des Förderprogramms Energie Uri 2026. Die Angaben im vorliegenden Dokument sind Bestandteil der Verfügungsbestimmungen.

Fördergesuche müssen vollständig vor Baubeginn eingereicht werden. Ein Gesuch gilt als vollständig eingereicht, wenn das unterschriebene Gesuchsformular inklusive aller erforderlichen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist.

Abschlussformulare müssen vor Ablauf der Förderzusage (Gültigkeit drei Jahre) inklusive aller Beilagen beim Amt für Energie eingetroffen sein. Förderzusagen werden auf begründetes Gesuch hin um maximal zwei Jahre verlängert.

Gebäudeprogramm, Impulsprogramm und kantonale Massnahmen

Dieses Kapitel dient als Information zum Aufbau des Förderprogramms Energie Uri und soll zum Verständnis der inzwischen komplex gewordenen Struktur beitragen.

Das Förderprogramm Energie Uri besteht aus drei unterschiedlichen Förderpaketen, welche sich bezüglich der rechtlichen Vorgaben und der Finanzierung unterscheiden. Diese Förderpakte sind im Förderschema mit unterschiedlichen Farben dargestellt.

Die **Massnahmen des GEBÄUDEPROGRAMMS** werden durch kantonale Mittel und durch Mittel des Bundes aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe finanziert. Das Gebäudeprogramm existiert seit dem Jahr 2010. Die Anforderungen an das Gebäudeprogramm und die darin enthaltenen Fördermassnahmen sind im Harmonisierten Fördermodell der Kantone 2015 dokumentiert, welches durch das Bundesamt für Energie und die Konferenz der kantonalen Energiefachstellen erlassen wurde. Die Kantone müssen diese Anforderungen einhalten, damit sie Bundesmittel aus der CO₂-Abgabe für eine geförderte Massnahme erhalten: Jedes Gesuch wird dem Bundesamt für Energie rapportiert.

Das **IMPULSPROGRAMM** wurde erstmals im Jahr 2025 ins Leben gerufen. Die Rechtsgrundlage dafür ist das Klima- und Innovationsgesetz des Bundes. Die dazu vom Bundesrat am 27. November 2024 erlassenen Ausführungsbestimmungen in Form der Klimaschutz-Verordnung (KLV) sind die Basis für die Ausgestaltung und die Förderbedingungen der Förderpfade dieses Programms. Die Förderung beinhaltet den im Wesentlichen den Ersatz grosser fossiler und direktelektrischer Heizungen (ab 70 kW) durch erneuerbare Heizsysteme, den Ersatz von dezentralen Elektroheizungen/Ölheizungen (ohne Wärmeverteilsystem) sowie einen Bonus für die umfassende Verbesserung der Wärmedämmung eines Gebäudes. Finanziert wird das Impulsprogramm alleinig durch Mittel des Bundes legitimiert durch das Klima- und Innovationsgesetz (200 Millionen Franken jährlich während 10 Jahren). Die Mittel werden einwohnerproportional auf die Kantone verteilt.

KANTONALE MASSNAHMEN sind Massnahmen, welche alleinig durch kantonale Mittel finanziert werden. Die Anforderungen an diese Massnahmen werden durch den Kanton festgelegt. Bezüglich des finanziellen Umfangs bilden die kantonalen Massnahmen den kleinsten Teil der drei Förderpakte.

Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (M-01)

Bemessung Förderbeitrag

- 60 Franken pro m² sanierte Aussenhüllfläche (Dach, Fassade, Gebäudeteile im Erdreich)
- 400 Franken pro m² sanierter Fläche mit integrierter (nicht angebauter) Photovoltaik mit einem Neigungswinkel von 60° bis 90°

Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn vollständig eingereicht sein. Als Baubeginn gilt der Beginn der Dämm-Massnahmen. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetrofen ist. Wenn das Gesuch vollständig eingereicht ist, kann anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau begonnen werden.
- Die Baubewilligung des Gebäudes wurde vor dem Jahr 2000 erteilt.
- Die beantragten Bauteile umschließen im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Unbeheizte Räume direkt unter oder über beheizten Räumen werden beheizten Räumen gleichgestellt (siehe Abbildung 1).
- Vollständig neu erstellte Gebäudeteile sowie Anbauten oder Aufstockungen sind nicht förderberechtigt. Ausgenommen ist der vollständige Ersatz des Dachs an gleicher Stelle.
- Die U-Wert-Bedingungen betragen:
 - U-Wert ≤ 0.20 W/(m²·K) für Bauteile gegen Aussenklima oder bis 2 m im Erdreich
 - U-Wert ≤ 0.25 W/(m²·K) für Bauteile mehr als 2 m im Erdreich
 - U-Wert ≤ 0.15 W/(m²·K) für alle Flachdächer (Dachneigung bis 5°)
- Die Verbesserung des U-Wertes beträgt mindestens 0.07 W/(m²·K).
- Obige Anforderungen an die U-Werte gelten auch bei geschützten Bauten.
- Die minimale Fördersumme pro Gesuch beträgt 3000 Franken.
- Ab 10'000 Franken Förderbeitrag pro Gesuch liegt bei Gesuchseingabe ein [GEAK Plus](http://www.geak.ch) (www.geak.ch) vor. Wenn für die Gebäudekategorie kein GEAK Plus erstellt werden kann, liegt eine [Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft Bundesamt für Energie](#) vor.

Förderberechtigte Flächen:

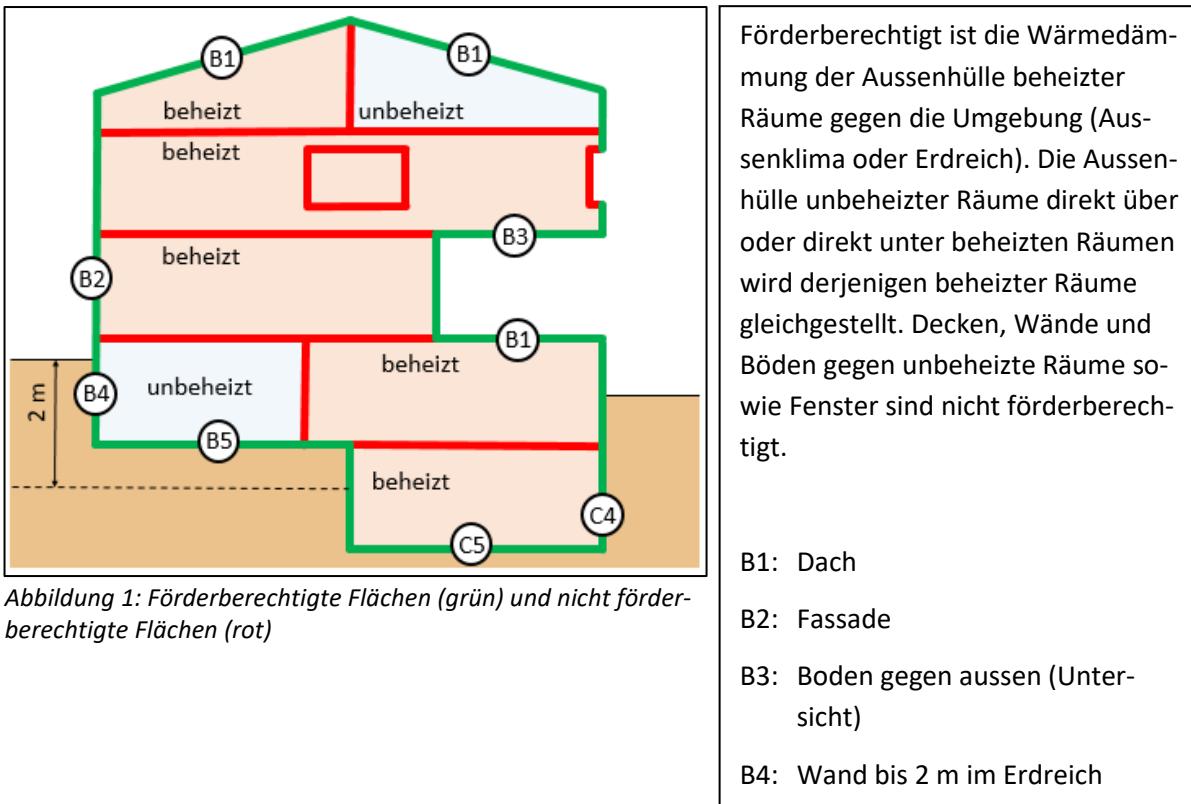


Abbildung 1: Förderberechtigte Flächen (grün) und nicht förderberechtigte Flächen (rot)

Zusätzliche Bedingungen Förderbeitrag integrierte Photovoltaikanlage

- Die Photovoltaikanlage ist in die Gebäudehülle integriert. Als integriert gilt eine Photovoltaikanlage dann, wenn die Module die externe Wetterschutzschicht ersetzen und somit Teil des Fassadensystems sind: Sie kann nicht ohne Beeinträchtigung der primären Qualität/Funktion der Gebäudehülle entfernt werden. Eine angebaute Anlage erfüllt diese Kriterien nicht.
- Die Anlage ist auf Produktion von Winterstrom ausgelegt (Neigungswinkel Module 60° bis 90°).
- Der Förderbeitrag für die integrierte Photovoltaikanlage ist nicht kumulierbar mit der Massnahme UR-06, Photovoltaik für Winterstrom.
- Damit der höhere Förderbeitrag für die integrierte Photovoltaikanlage geltend gemacht werden kann, müssen auch alle Bedingungen an die Wärmedämmung eingehalten werden.

HINWEIS: Die förderberechtigte Fläche der integrierten Photovoltaikanlage kann nicht separat im Online-Förderportal erfasst werden. Die Flächenangabe, wie viel von der gedämmten Fassade gleichzeitig eine PV-Fassade ist, kann im Feld «Bemerkungen» gemacht werden.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Aktuelle Fotos der Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile vor der Sanierung. Bei Innendämmung: Fotos von innen der förderberechtigten Flächen.
- Kostenzusammenstellung der energetischen Sanierung oder Unternehmer-Offerten aller zu sanierenden Gebäudeteile
- Flächenberechnung anhand vermasster Pläne / vermasster Fotos (inklusive einer tabellarischen Zusammenstellung der förderberechtigten Flächen pro Bauteil)
- Energetische Kennzahlen vor und nach Sanierung (Nachweis U-Werte zum Beispiel durch [U-Wert Katalog von energieSchweiz](#) oder Berechnungsprogramm) inklusive der Angabe der verwendeten Dämmstoffe.
- ab Fördersumme von 10'000 Franken: GEAK Plus (wenn für Gebäudekategorie möglich, sonst [Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft Bundesamt für Energie](#))

Zusätzliche Beilage für erhöhten Förderbeitrag integrierte Photovoltaikanlage

- Plan vom Layout der Module, wo die Fläche der PV-Anlage ausgewiesen ist.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos aller sanierten Gebäudeteile während der Sanierung (Dämmung und Dämmstärke sichtbar: Fotos mit Massstab/Doppelmeter)
- Fotos nach dem Abschluss der Arbeiten.
- Rechnungen im Zusammenhang mit der Sanierung (Fabrikat und Dämmstärke des Dämmstoffs ausgewiesen oder separate Belege der Dämmstoffe).
- Flächenberechnung (nur sofern gegenüber Gesuchstellung verändert)
- Energetische Kennzahlen saniert (nur sofern gegenüber Gesuchstellung verändert)

Zusätzliche Beilagen für erhöhten Förderbeitrag integrierte Photovoltaikanlage

- Fotos der Anlage während Einbau
- Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

Bonus Gesamtenergieeffizienz (M-15)

Der Bonus Gesamtenergieeffizienz für Gebäudesanierungen wird zusätzlich zur Sanierung der Wärmedämmung (M-01) ausbezahlt, falls das Gebäude nach der Sanierung nach einem der Minergie Modernisierungs-Standards zertifiziert ist.

Bemessung Förderbeitrag

- 40'000 Franken pauschal, ab 200 m² EBF + 100 Franken pro m²
- mit Zusatz «Eco»: zusätzlich 2'000 Franken pauschal, ab 200 m² EBF 10 Franken / m² EBF
- Bonus maximal 100'000 Franken

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird im Zusammenhang mit einem Gesuch für die Massnahme M-01 (Wärmedämmung Gebäudehülle) eingereicht.
- Das Gesuch wird vor Baubeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt bei dieser Massnahme der Start des Einbaus der für die Zertifizierung nach Minergie benötigten Lüftungsanlage. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn Sie das Gesuch vollständig eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
- Das Gebäude wird nach einem Minergie Modernisierungs-Standard zertifiziert.
- Für Bemessung des Förderbeitrags wird maximal die vor der Sanierung bestehende Energiebezugsfläche angerechnet.
- Keine Kombination mit Bonus Gebäudehülleneffizienz (IP-14) möglich

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Das Gesuch für die Massnahme M-01 (Wärmedämmung Gebäudehülle) ist eingereicht oder wird gleichzeitig eingereicht.
- Unterschriebener Antrag für eine Zertifizierung nach einem Minergie Modernisierungs-Standard liegt der Minergie-Zertifizierungsstelle vor.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Gesuch für den Abschluss der Gebäudehüllensanierung M-01 ist eingereicht oder wird gleichzeitig eingereicht
- Kopie Minergie-Zertifikat

Bonus Gebäudehülleneffizienz (IP-14)

Der Bonus Gebäudehülleneffizienz für Gebäudesanierungen wird zusätzlich zur Sanierung der Wärmedämmung ausbezahlt, falls das Gebäude nach der Sanierung eine GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle von C oder besser aufweist und der Heizwärmebedarf berechnet nach der Norm SIA 380/1, Ausgabe 2016 unter 150 Prozent des Grenzwerts von Neubauten liegt.

Bemessung Förderbeitrag

30.- Franken pro m² EBF

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird im Zusammenhang mit einem Gesuch für die Massnahme M-01 (Wärmedämmung Gebäudehülle) eingereicht.
- Das Gesuch wird vor Baubeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt der Beginn der Dämm-Massnahmen. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn Sie das Gesuch vollständig eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
- Nach der Sanierung weist das Gebäude eine GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle von C oder besser auf. Alternativ kann auch der Heizwärmebedarf nach der Norm SIA 380/1, Ausgabe 2016 berechnet werden, wobei der Heizwärmebedarf unter 150 Prozent des Grenzwertes von Neubauten liegen muss.
- Es ist keine Kombination mit Bonus Gesamtenergieeffizienz (M-15) möglich
- Für Bemessung des Förderbeitrags wird die vor der Sanierung bestehende EBF angerechnet.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Das Gesuch für die Massnahme M-01 (Wärmedämmung Gebäudehülle) ist eingereicht oder wird gleichzeitig eingereicht.
- GEAK oder Berechnung Heizwärmebedarf nach SIA 380/1, 2016 mit dem Nachweis, wie die erforderliche Gebäudehülleneffizienz erreicht wird (inklusive dem Nachweis der U-Werte und Planunterlagen).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Gesuch für den Abschluss der Gebäudehüllensanierung M-01 ist eingereicht oder wird gleichzeitig eingereicht

- Bei Bedarf Nachweis weiterer baulicher Massnahmen zur Erreichung der Gesamtanforderung, welche nicht Bestandteil des Gesuchs für die Gebäudehüllensanierung waren (z.B. Dämmung Kellerdecke, Estrichboden, Fensterersatz).

Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter (M-02)

Bemessung Förderbeitrag

4000.- Franken pauschal

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt der Einbau des Heizkessels. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn das Gesuch vollständig eingereicht ist, kann anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau begonnen werden.
- Die neue Anlage verfügt über ein hydraulisches Wärmeverteil- und Abgabesystem im ganzen beheizten Bereich des Gebäudes.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Das Gebäude wird nach dem Heizungsersatz fossilfrei und ohne elektrische Widerstandsheizungen beheizt.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W installierter Heizleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
- Die Anlage verfügt über eine [Konformitätserklärung](#) sowie eine [Leistungserklärung](#)

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des bestehenden Heizsystems (vor der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Von der Bauherrschaft und vom Unternehmer unterschriebene Leistungs-Garantie für Holz-Zentralheizungen von Energie Schweiz.
- [Konformitätserklärung](#) und [Leistungserklärung](#)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neuen Heizsystems (nach der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

Automatische Holzheizungen bis 70 kW¹, (M-03)

Bemessung Förderbeitrag

6000.– Franken, ab 30 kW Heizleistung + 100 Franken pro zusätzliches kW

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt der Einbau des Heizkessels. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive aller notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn das Gesuch vollständig eingereicht ist, kann anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau begonnen werden.
- Als automatische Holzheizung gilt eine Pellets- oder Holzschnitzelheizung mit vollautomatischer Zufuhr der Pellets/Holzschnitzel aus einem Lager.
- Die neue Anlage verfügt über ein hydraulisches Wärmeverteil- und Abgabesystem im ganzen beheizten Bereich des Gebäudes.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Das Gebäude wird nach dem Heizungsersatz fossilfrei und ohne elektrische Widerstandsheizungen beheizt.
- Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W installierter Heizleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
- Die Anlage verfügt über eine [Konformitätserklärung](#) und eine [Leistungserklärung](#)

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des bestehenden Heizsystems (vor der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Von der Bauherrschaft und vom Unternehmer unterschriebene Leistungs-Garantie für Holz-Zentralheizungen von energieSchweiz.
- [Konformitätserklärung](#) und [Leistungserklärung](#)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neuen Heizsystems nach der Sanierung (davon eines mit Bezug zum Raum)
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

¹ Kessel-Nennleistung (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)

Automatische Holzfeuerung (über 70 kW², IP-04)

Bemessung Förderbeitrag

ab Heizleistung 70 kW bis 500 kW: 360.– Franken pro kW

ab Heizleistung 500 kW: 80'000 Franken + 200 Franken pro kW

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt der Einbau des Heizkessels. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive aller notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn das Gesuch vollständig eingereicht ist, kann anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau begonnen werden.
- Als automatische Holzheizung gilt eine Pellets- oder Holzschnitzelheizung mit vollautomatischer Zufuhr der Pellets/Holzschnitzel aus einem Lager. Die Anlage wird als Hauptheizung eingesetzt.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Unterstützt werden Anlagen ohne Wärmenetze (keine Verbindung zu anderen Gebäuden) oder Anlagen mit Wärmenetzen bis 300 kW Feuerungsleistung. Anlagen mit Wärmenetzen werden über die Massnahme «Anschluss an ein Wärmenetz» gefördert.
- Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W installierter Heizleistung pro m² EBF bemessen.
- Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. Die Zuordnung der einzelnen QM Holzheizwerk-Stufen ist ersichtlich unter www.qmholzheizwerke.ch.
- Für Holzheizungen bis 500 kW mit einem Wärmeverteilsystem liegt eine Konformitätserklärung nach Artikel 7 der Energieeffizienzverordnung (SR 730.02) vor.
- Maximal erlaubte fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage: bis 100 kW keine, ab 100 kW 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser
- Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeleitung aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).
- Fachgerechte Strom- und Wärmemessung an der Holzfeuerung wird vorausgesetzt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des bestehenden Heizsystems (vor der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Bestätigung, dass das QM-Holzheizwerke angewendet wird.

² Kessel-Nennleistung (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neuen Heizsystems (nach der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Nachweis termingerechte und vollständige Anwendung [QM Holzheizwerke](#)

Luft-/Wasser-Wärmepumpe (bis 70 kW³, M-05)

Bemessung Förderbeitrag

3000.– Franken pauschal, ab 20 kW Heizleistung + 60 Franken pro kW

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt der Einbau der Wärmepumpe. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive aller notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn das Gesuch vollständig eingereicht ist, kann anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau begonnen werden.
- Die neue Anlage verfügt über ein hydraulisches Wärmeverteil- und Abgabesystem im ganzen beheizten Bereich des Gebäudes.
- Die Anlage ersetzt eine Elektroheizung. Das Gebäude wird nach dem Heizungsersatz fossilfrei und ohne elektrische Widerstandsheizungen beheizt.
- Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W installierter Heizleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
- Die Wärmepumpe arbeitet mit Elektromotor.
- Bis 15 kW Heizleistung: Das [Wärmepumpen-Systemmodul \(WPSM\)](#) wird angewendet und die Anlage dementsprechend zertifiziert.
- Ab 15 kW Heizleistung: Die Anlage verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel. Die von der Bauherrschaft und vom Unternehmer unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen von energieSchweiz liegt vor.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos der bestehenden Elektroheizung (vor der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Bis 15 kW Heizleistung: Bestätigung Anwendung Wärmepumpen-Systemmodul
- Ab 15 kW Heizleistung: von der Bauherrschaft und vom Unternehmer unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen von energieSchweiz

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neuen Heizsystems (nach der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Bis 15 kW Heizleistung: Kopie Zertifikat Wärmepumpen-Systemmodul
- Ab 15 kW Heizleistung: Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt, unterschrieben)

³ Heizleistung bei Betriebspunkt A-7/W35

Luft-/Wasser-Wärmepumpe (über 70 kW⁴, IP-05)

Bemessung Förderbeitrag

3200 Franken + 120 Franken pro kW Heizleistung

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt der Einbau der Wärmepumpe. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive aller notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn das Gesuch vollständig eingereicht ist, kann anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau begonnen werden.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W installierter thermischer Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
- Die Wärmepumpe arbeitet mit Elektromotor.
- Die Anlage verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel.
- Maximal erlaubte fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage: bis 100 kW keine, ab 100 kW 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser
- Fachgerechte Strom- und Wärmemessung an der Wärmepumpe ist vorausgesetzt

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des bestehenden Heizsystems (vor der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neuen Heizsystems (nach der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt, unterschrieben)

⁴ Heizleistung bei Betriebspunkt A-7/W35

Sole-/Wasser- oder Wasser-/Wasser-Wärmepumpen (bis 70 kW⁵, M-06)

Bemessung Förderbeitrag

8000.– Franken pauschal, ab 30 kW Heizleistung + 180.- Franken pro kW

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gelten der Einbau der Wärmepumpe oder der Beginn der Bohrarbeiten für die Erdsonden/Grundwasserbohrungen (das früher eintretende ist massgebend). Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive aller notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn Sie das Gesuch vollständig eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
- Die neue Anlage verfügt über ein hydraulisches Wärmeverteil- und Abgabesystem im ganzen beheizten Bereich des Gebäudes.
- Die neue Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Das Gebäude wird nach dem Heizungsersatz fossilfrei und ohne elektrische Widerstandsheizungen beheizt.
- Unterstützt werden Anlagen ohne Wärmenetze (keine Verbindung zu anderen Gebäuden) oder Anlagen mit Wärmenetzen bis 200 kW Heizleistung. Anlagen mit Wärmenetzen und einer Heizleistung über 200 kW werden über die Massnahme «Anschluss an ein Wärmenetz» gefördert.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W installierter thermischer Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
- Die Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher, etc.)
- Die Wärmepumpe arbeitet mit Elektromotor.
- Bis 15 kW Heizleistung: Das Wärmepumpen-Systemmodul (WPSM) wird angewendet und die Anlage dementsprechend zertifiziert.
- Ab 15 kW Heizleistung: Die Anlage verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel. Die von der Bauherrschaft und vom Unternehmer unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen von energieSchweiz liegt vor.
- Für Erdwärmesonden weist die Erdwärmesonden-Bohrfirma ein Gütesiegel vor.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des bestehenden Heizsystems (vor der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Bis 15 kW Heizleistung: Bestätigung Anwendung Wärmepumpen-Systemmodul
- Ab 15 kW Heizleistung: von der Bauherrschaft und vom Unternehmer unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen von energieSchweiz

⁵ Heizleistung: Erdsonden B0/W35 und Grundwasser W10/W35

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neuen Heizsystems (Zustand nach der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Bis 15 kW Heizleistung: Kopie Zertifikat Wärmepumpen-Systemmodul
- Ab 15 kW Heizleistung: Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt, unterschrieben)

Sole-/Wasser- oder Wasser-/Wasser-Wärmepumpen (über 70 kW⁶, IP-06)

Bemessung Förderbeitrag

bis 500 kW Heizleistung: 4800 Franken + 360 Franken pro kW

ab 500 kW Heizleistung: 84'800 Franken + 200 Franken pro kW

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gelten der Einbau der Wärmepumpe oder der Beginn der Bohrarbeiten für die Erdsonden/Grundwasserbohrungen (das früher eintretende ist massgebend). Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive aller notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn Sie das Gesuch vollständig eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W installierter thermischer Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
- Die Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher, etc.)
- Die Wärmepumpe arbeitet mit Elektromotor.
- Die Anlage verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel.
- Für Erdwärmesonden weist die Erdwärmesonden-Bohrfirma ein Gütesiegel vor.
- Maximal erlaubte fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage: bis 100 kW keine, ab 100 kW 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser
- Fachgerechte Strom- und Wärmemessung an der Wärmepumpe ist vorausgesetzt

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des bestehenden Heizsystems (vor der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neuen Heizsystems (Zustand nach der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Rechnungen der geförderten Massnahmen

⁶ Heizleistung: Erdsonden B0/W35 und Grundwasser W10/W35

Anschluss an ein Wärmenetz (bis 70 kW⁷, M-07)

Bemessung Förderbeitrag

4000 Franken + 20 Franken pro kW Heizleistung

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt der Einbau der Übergabestation oder die Durchdringung der Fassade des Gebäudes mit der Fernwärmeverteilung. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive aller notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn Sie das Gesuch vollständig eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
- Die neue Anlage verfügt über ein hydraulisches Wärmeverteile- und Abgabesystem im ganzen beheizten Bereich des Gebäudes.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Das Gebäude wird nach dem Heizungsersatz fossilfrei und ohne elektrische Widerstandsheizungen beheizt.
- Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
- Die bezogene Wärme muss zu mindestens 90 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen.
- Hinsichtlich der CO₂-Buchhaltung stellt die Wärmenetzbetreiberin dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.
- Anschlüsse an die Fernwärme werden auch dann finanziell unterstützt, wenn ein Wärmeverbundkompensationsprojekt gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung des Bundes vorliegt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des bestehenden Heizsystems (vor der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neuen Heizsystems (nach der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

⁷ Thermische Nennleistung, Anschlussleistung

Anschluss an ein Wärmenetz (über 70 kW⁸, IP-07)

Bemessung Förderbeitrag

bis 500 kW Heizleistung: 8000 Franken + 40 Franken pro kW

ab 500 kW Heizleistung: 18'000 Franken + 20 Franken pro kW

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt der Einbau der Übergabestation oder die Durchdringung der Fassade des Gebäudes mit der Fernwärmeleitung. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn Sie das Gesuch vollständig eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Das Gebäude wird nach dem Heizungsersatz fossilfrei und ohne elektrische Widerstandsheizungen beheizt.
- Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
- Die bezogene Wärme muss zu mindestens 90 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen.
- Hinsichtlich der CO₂-Buchhaltung stellt die Wärmenetzbetreiberin dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.
- Anschlüsse an die Fernwärme werden auch dann finanziell unterstützt, wenn ein Wärmeverbundkompensationsprojekt gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung vorliegt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des bestehenden Heizsystems (vor der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neuen Heizsystems (nach der Sanierung, davon eines mit Bezug zum Raum)
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

⁸ Thermische Nennleistung, Anschlussleistung

Ersatz dezentraler elektrischer Widerstandsheizungen oder dezentraler fossiler Heizungen (IP-19)

Von dieser Förderung kann profitiert werden, wenn eine dezentrale Elektro- oder Ölheizung durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilungs- system ersetzt wird. Der Ersatz des Wärmeerzeugers kann zusätzlich gefördert werden. In der Regel kommt diese Förderung bei Elektroeinzelheizungen vor.

Bemessung Förderbeitrag

- bis zu einer Energiebezugsfläche EBF von 250 m²: 15'000 Fr.
- ab einer EBF von 250 m²: 60 Fr. pro m² EBF

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt der Einbau des Wärmeverteilungssystems oder des Wärmeerzeugers. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn Sie das Gesuch vollständig eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
- Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilungssystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilungssystem.
- Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizungen oder dezentrale fossile Heizung war vor dem Ersatz für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur (Norm SIA 384.201) unerlässlich (nicht nur Frostschutz- oder Notheizung).
- Die ersetzen dezentrale elektrische Widerstandsheizungen oder dezentralen fossile Heizungen wurden zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
- Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Ausnahmen:
 - Handtuchradiatoren (mit Timer-Schalter)
 - Falls eine elektrische Fußbodenheizung nicht ausgebaut werden kann, ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen (direkt bei Bodenbelag abgetrennt).
- Das neue Wärmeverteilungssystem verfügt über ein via Raumthermostaten geregeltes Wärmeabgabesystem entsprechend der kantonalen Energiegesetzgebung, außer die Wärmeabgabe ist auf unter 30°C ausgelegt (bei Normbedingungen).
- Zusatzförderung mit kantonalen Massnahmen im Rahmen des Gebäudeprogramms sowie Massnahmen des Impulsprogramms ist zulässig (Förderung des Wärmeerzeugerersatzes).

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos aller Räume mit Einzelheizanlagen (mit Bezug zum Raum)
- Bei Elektrobodenheizungen: Fotos der dazugehörigen Installationen auf dem Elektrotableau (Regler, Absicherung etc.)
- Plan/Planskizze mit eingezeichnetem Wärmeverteil- und Abgabesystem (Radiatoren, Bodenheizung)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neuen Wärmeverteil- und Abgabesystems inklusive der Regelung (z.B. Thermostatventile bei Radiatoren, Stellantriebe auf Heizungsverteiler)
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Bei Elektrobodenheizungen: Fotos der beim Eintritt in den Boden durchtrennten Kabel.
- Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

Thermische Solaranlage (von 2 bis 70 kW⁹, M-08)

Bemessung Förderbeitrag

8000.- Franken pauschal von 2-4 kW thermischer Kollektor-Nennleistung,
ab 4 kW + 600 Franken pro kW

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt die Installation der Kollektoren oder der Einbau des neuen Speichers. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn Sie das Gesuch vollständig eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
- Die Anlage wird auf ein bestehendes Gebäude installiert. Der Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.
- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.
- Die Kollektoren entsprechen den Anforderungen gemäss den «Erläuterungen zur kollektorliste.ch»¹⁰.
- Es wird mindestens eine thermische Kollektor-Nennleistung von 2 kW installiert. Bei Anlagenerweiterungen wird mindestens eine zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung von 2 kW installiert.
- Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung wird eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar installiert¹¹.
- von der Bauherrschaft und vom Unternehmer unterschriebene validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar / energieSchweiz (www.qmsolar.ch).

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos vor der Installation der Solaranlage
- von der Bauherrschaft und vom Unternehmer unterschriebene validierte Leistungsgarantie Swissolar (www.qmsolar.ch)

⁹ Thermische Kollektor-Nennleistung der Anlage

¹⁰ Die Erläuterungen zur kollektorliste.ch, 12/2021, können kostenlos bezogen werden unter www.ost.ch > Forschung und Dienstleistungen > Technik > Erneuerbare Energien und Umwelttechnik > SPF Institut für Solartechnik > Testing > Kollektorliste.ch.

¹¹ Die Vorgaben können kostenlos bezogen werden unter www.swissolar.ch > Wissen > Planung & Umsetzung > Qualitätsmanagement Solarwärme.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neu installierten Solarkollektors und dem Speicher
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

Thermische Solaranlage (über 70 kW¹², IP-08)

Bemessung Förderbeitrag

2400 Franken + 1000 Franken pro kW thermische Kollektor-Nennleistung

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt die Installation der Kollektoren oder der Einbau des neuen Speichers. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive aller notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn Sie das Gesuch vollständig eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
- Es wird mindestens eine thermische Kollektor-Nennleistung von 70 kW installiert.
- Die Neuanlage oder die Anlagenerweiterung ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien die eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzt.
- Maximal erlaubte fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage: bis 100 kW keine, ab 100 kW 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sowie der Ersatz von bestehenden Anlagen sind nicht förderberechtigt.
- Die Kollektoren entsprechen den Anforderungen gemäss den «Erläuterungen zur kollektorliste.ch»¹³.
- Aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar installiert¹⁴.
- von der Bauherrschaft und vom Unternehmer unterschriebene validierte Leistungsgarantie von Swissolar / energieSchweiz (www.qmsolar.ch).

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos vor der Installation
- von der Bauherrschaft und vom Unternehmer unterschriebene validierte Leistungsgarantie Swissolar (www.qmsolar.ch)

¹² Thermische Nennleistung der Anlage

¹³ Die Erläuterungen zur kollektorliste.ch, 12/2021, können kostenlos bezogen werden unter www.ost.ch > Forschung und Dienstleistungen > Technik > Erneuerbare Energien und Umwelttechnik > SPF Institut für Solartechnik > Testing > Kollektorliste.ch.

¹⁴ Die Vorgaben können kostenlos bezogen werden unter www.swissolar.ch > Wissen > Planung & Umsetzung > Qualitätsmanagement Solarwärme.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos des neu installierten Solarkollektors und dem Speicher
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

Neubau Minergie-P (M-16)

Bemessung Förderbeitrag

Einfamilienhaus EFH, Beitrag pro m ² Energiebezugsfläche EBF:	Fr. 100.–
Mehrfamilienhaus MFH, Beitrag pro m ² Energiebezugsfläche EBF:	Fr. 40.–
Übrige Gebäudekategorien, Beitrag pro m ² Energiebezugsfläche EBF:	Fr. 30.–
Beitrag Zusatz «ECO» pro m ² Energiebezugsfläche EBF:	Fr. 10.-

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Baubeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt bei dieser Massnahme der Start des Einbaus der für die Zertifizierung nach Minergie benötigten Lüftungsanlage. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn das Gesuch vollständig eingereicht ist, kann anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau begonnen werden.
- Der Neubau wird nach dem Standard Minergie-P zertifiziert.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Unterschriebener Antrag Minergie-P liegt der Minergie-Zertifizierungsstelle vor

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Kopie Zertifikat Minergie-P

Betriebsoptimierung (UR-01)

Bemessung Förderbeitrag

Übernahme der Kosten im ersten Vertragsjahr.

Förderbedingungen

Das Gesuch wird vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres mit der Beratungsinstitution eingereicht. Das Gesuch gilt als eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Unterstützt werden Betriebsoptimierungen nach energoAdvanced oder vergleichbare Beratungsmodelle zur Effizienzsteigerung.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Kopie Vertrag mit Beratungsinstitution

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Rechnungen vom ersten Vertragsjahr
- Kopie Beratungsbericht

Zertifizierung nach Minergie oder Minergie-A (UR-05)

Bemessung Förderbeitrag

Pauschalbeitrag: 10'000.– Franken

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Baubeginn gilt bei dieser Massnahme der Start des Einbaus der für die Zertifizierung nach Minergie benötigten Lüftungsanlage. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn das Gesuch vollständig eingereicht ist, kann anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau begonnen werden.
- Der Neubau wird nach dem Standard Minergie oder Minergie-A zertifiziert.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Unterschriebener Antrag Minergie oder Minergie-A liegt der Minergie-Zertifizierungsstelle vor

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Kopie Zertifikat Minergie oder Minergie-A

Photovoltaikanlage für Winterstrom (UR-06)

Bemessung Förderbeitrag

1000.- Franken pauschal, ab 2 kWp: plus 250.- Franken pro kWp

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn vollständig eingereicht. Als Installationsbeginn gilt das Anbringen der Photovoltaik-Module. Das Gesuch gilt als vollständig eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen notwendigen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn das Gesuch vollständig eingereicht ist, kann anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau begonnen werden.
- Die Anlage wird auf ein bestehendes Gebäude installiert. Der Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.
- Die Anlage ist netzgekoppelt und hat eine Leistung von mindestens 2 kWp.
- Die Anlage ist auf Produktion von Winterstrom optimiert (Neigungswinkel Module 60° bis 90°)
- Dieser Förderpfad UR-06 ist nicht kumulierbar mit dem erhöhten Beitrag für integrierte PV-Anlagen in der Massnahme M-01, Wärmedämmung Gebäudehülle.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos Fassaden-/Dachfläche vor der Installation

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos der neu installierten Photovoltaikanlage
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Kopie Inbetriebnahmeprotokoll (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

Sanierungsberatung Gebäudehülle Uri (UR-08)

Die Sanierungsberatung Gebäudehülle Uri ist ein vom Förderprogramm Energie Uri Fördergeld unterstützter Beratungsbericht, welcher von einer Energieexpertin / einem Energieexperten durchgeführt wird. Das Angebot umfasst die Besichtigung des Gebäudes mit der Aufnahme der Informationen, die Erstellung eines Berichts sowie ein Beratungsgespräch mit der Eigentümerschaft. Die Anforderungen an die Beratung sowie die Berichtsvorlage sind auf www.ur.ch/energie aufgeschaltet.

Dieser Förderpfad wird erst beim Abschluss via Onlineportal des Gebäudeprogramms abgewickelt. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch den Energieexperten / die Energieexpertin, an welche auch der Förderbeitrag ausbezahlt wird. Es benötigt keine vorgängige Eingabe eines Fördergesuchs.

Bemessung Förderbeitrag

Pauschal pro Objekt Fr. 700.– Franken

Förderbedingungen

- Förderberechtigt sind Beratungen für bestehende Bauten.
- Die Sanierungsberatung muss durch einen GEAK Experten / eine GEAK Expertin durchgeführt werden.
- Das Fördergesuch ist spätestens innerhalb eines Monats nach der Erstellung des Berichts einzureichen. Später eingereichte Fördergesuche können nicht berücksichtigt werden.

Erforderliche Beilagen für den Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (Formular wird im Gesuchsportal generiert)
- Bericht Sanierungsberatung Gebäudehülle Uri (inkl. Unterschriften Eigentümer und Berater).

Ladeinfrastruktur in Wohnbauten (UR-10)

Elektrisch angetriebene Personenwagen sind inzwischen in den verschiedensten Varianten anzutreffen und immer mehr Hersteller setzen auf elektrische Modelle. Ein Hindernis in der Anschaffung ist oft die Ladestation in Mehrfamilienhäusern. Ein einzelner ausgerüsteter Parkplatz in einem MFH ist in der Regel noch problemlos und ohne spezielle Vorkehrungen realisierbar. Wenn aber viele Parkplätze ausgerüstet werden sollen, reicht der Netzanschluss des Gebäudes in der Regel nicht aus, um die gesamte maximale elektrische Leistung für alle Ladestationen gleichzeitig abzudecken. Ein Lastmanagementsystem über alle Parkplätze ist notwendig, um die teure Vergrösserung des Netzan schlusses zu vermeiden und die Ladeinfrastruktur nicht zu überdimensionieren. Bei Mehrfamilienhäusern wird der Ausbau der elektrischen Ladeinfrastruktur idealerweise bei der Ausrüstung des ersten Parkplatzes geplant und die Voraussetzungen für die Nachrüstung weiterer Parkplätze werden von Anfang an geschaffen. Das bedeutet einen hohen Initialaufwand für die Ausrüstung der ersten Ladestation. Um diese Hürde zu überwinden, wird die Ladeinfrastruktur in Wohnbauten gefördert.

Fördergegenstand des Programms sind das Lastmanagementsystem sowie die Basisinfrastruktur von mehreren Parkplätzen bei Wohnbauten.

Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Flachbandkabel oder Stromschiene, Kommunikationsinfrastruktur und Grundplatten. Die Basisinfrastruktur enthält alles, was der Ausbaustufe C2 «Power to parking» des Merkblattes SIA 2060 entspricht. Für die Ausbaustufe D «Ready to charge» fehlt nur noch die Ladestation.

Bemessung Förderbeitrag

2000.– Franken pauschal

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn eingereicht. Als Installationsbeginn gilt das Anbringen der Elektroversorgung für die Parkplätze. Das Gesuch gilt als eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn das Gesuch vollständig eingereicht ist, kann anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau begonnen werden.
- Es handelt sich um Parkplätze von bestehenden Wohnbauten mit Baujahr 2020 und älter, welche vom gleichen Netzanschlusspunkt des Gebäudes gespeist werden.
- Mindestens zehn Parkplätze werden mit Basisinfrastruktur ausgerüstet.
- Die zehn Parkplätze verfügen über ein gemeinsames auf den Netzanschlusspunkt wirkendes Lastmanagementsystem.
- Mindestens ein Parkplatz wird mit einer Ladestation ausgerüstet
- Förderberechtigt sind private sowie halb-private Ladestationen (beispielsweise Poollösungen, in welchen eine Ladestation von mehreren Mietern oder Stockwerkeigentümern geteilt wird).
- Der Strom muss ausschliesslich aus erneuerbaren Energien stammen.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Prinzipschema mit Konzept der Ladeinfrastruktur im geplanten Ausbau
- Fotos der auszurüstenden Parkplätze vor der Installation

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Fotos aller installierten Komponenten (Basisinfrastruktur, Ladestationen, Lastmanagementsystem, etc.)
- Rechnungen der geförderten Massnahmen
- Sicherheitsnachweis und Inbetriebnahmeprotokoll

Bidirektionale Ladestationen (UR-11)

Mit der zunehmenden Verbreitung von Elektrofahrzeugen eröffnen sich neue Möglichkeiten für die effiziente Nutzung von Energie im Gebäude. Eine bidirektionale DC-Ladestation ermöglicht es, nicht nur Strom ins Fahrzeug zu laden, sondern auch einen Teil der im Fahrzeug gespeicherten Energie wieder ins Haus oder ins Netz zurückzuspeisen.

Die Batterie eines Elektroautos ist fünf bis zehnmal grösser als ein typischer stationärer Batteriespeicher. Dadurch kann ein Teil dieser Speicherkapazität gezielt für den Eigenverbrauch im Gebäude genutzt werden – beispielsweise um überschüssige Energie aus einer Photovoltaikanlage zwischenspeichern und bei Bedarf wieder bereitzustellen. So lässt sich der Eigenverbrauchsanteil und somit die Wirtschaftlichkeit einer Anlage erhöhen.

Untersuchungen zeigen, dass durch die geringen Entnahmleistungen beim bidirektionalen Laden keine Schädigung der Fahrzeubatterie zu erwarten ist. Im Gegenteil: Regelmässiges Laden und Rückspeisen wirkt sich sogar positiv auf die Lebensdauer der Batterie aus, da es die Batterie gleichmässiger beansprucht als die hohen Entladeströme beim Fahren oder Schnellladen.

Das Förderprogramm Energie Uri unterstützt die Installation von bidirektionalen DC-Ladestationen in privaten Gebäuden und leistet damit einen Beitrag zur effizienten und flexiblen Nutzung erneuerbarer Energie im Kanton Uri.

Bemessung Förderbeitrag

2000.– Franken pauschal

Förderbedingungen

- Das Gesuch wird vor Installationsbeginn eingereicht. Als Installationsbeginn gilt der Beginn der Arbeiten an den Elektroinstallationen oder das Anbringen der Ladestation. Das Gesuch gilt als eingereicht, sobald das unterschriebene Gesuchsformular inklusive allen Gesuchsbeilagen beim Amt für Energie eingetroffen ist. Wenn das Gesuch vollständig eingereicht ist, kann anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau begonnen werden.
- Förderberechtigt sind private sowie halb-private Ladestationen (beispielsweise Poollösungen, in welchen eine Ladestation von mehreren Mietern oder Stockwerkeigentümern geteilt wird).
- Die Ladestation entspricht der Definition der Bidirektionalität und der DC-Ladung gemäss SIA-2060 (Stand 2020).
- Die Ladestation weist eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System auf.
- Der Strom muss ausschliesslich aus erneuerbaren Energien stammen.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Offerte für die Ladestation inklusive deren Installation
- Produktbeschrieb der Ladestation oder technisches Heft der Herstellerfirma

- Foto des auszurüstenden Parkplatzes vor der Installation

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal nach dem Einreichen generiert)
- Foto der Ladestation mit Bezug zum Parkplatz
- Rechnungen der Ladestation inklusive Installation
- Sicherheitsnachweis und Inbetriebnahmeprotokoll